

Berichtigung

Betr.: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, betreffend

Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften
an das Gerichtsdolmetschergesetz
(Drucksache 22/7625)

Die Mitteilung vom 18. Oktober 2022 wird wie folgt berichtigt:

1. Auf Seite 8, linke Spalte, wird in Nummer 5.4 die Textstelle „zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426)“ durch die Textstelle „**zuletzt geändert am 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982, 1983)**“ ersetzt.
2. Auf Seite 8, rechte Spalte, wird in Nummer 5.4 und die Textstelle „12. Dezember 2024“ durch die Textstelle „**1. Januar 2027**“ ersetzt.
3. Auf Seite 10, rechte Spalte, wird in Artikel 2 Absatz 2 die Textstelle „11. Dezember 2024“ durch die Textstelle „**31. Dezember 2026**“ ersetzt.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz

1. Ausgangslage/Anlass und Zielsetzung

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Anpassung landesrechtlicher Vorschriften zum Sprachmittlerwesen auf Grund des bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109) und der Umsetzung dieses Gesetzes. Das GDolmG wird am 1. Januar 2023 In Kraft treten und dann bundesweit gelten.

Mit der Einführung des GDolmG sollen die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern vereinheitlicht werden und sowohl persönliche als auch fachliche Voraussetzungen festgelegt werden.¹⁾ Derzeit lässt §189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) es noch vor allen Gerichten des Bundes und der Länder genügen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher, die oder der für die Übertragung der betreffenden Art nach dem GDolmG oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist, sich auf diesen Eid beruft. Die am 12. Dezember 2024 in Kraft tretende Änderung des §189 Absatz 2 des GVG vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) sieht hingegen ein Berufen auf eine

nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung nicht mehr vor. Ab diesem Datum können sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor den Gerichten des Bundes und der Länder lediglich noch auf die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG berufen.

Gegenwärtig befindet sich eine Verschiebung des Inkrafttretens der Neufassung des §189 Absatz 2 GVG vom 12. Dezember 2024 auf den 1. Januar 2027 in einem Rechtssetzungsverfahren des Bundes.²⁾ Diese in Artikel 8 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vorgesehene Verschiebung des Inkrafttretens der Neufassung des §189 Absatz 2 GVG hat ebenfalls Auswirkungen auf den anliegenden Gesetzentwurf. Es ist zu erwarten, dass während des parlamentarischen Verfahrens eine entsprechende Anpassung der Übergangsfrist auf den 1. Januar 2027 im Ge-

¹⁾ vgl. S. 2 Bundestagsdrucksache. 19/14747

²⁾ vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 21. September 2022 (Bundestagsdrucksache 20/3584, S.12).

setzesentwurf erfolgen muss. So wird in Artikel 1 – Änderung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes – in Ziffer 5.4 im anzufügenden Absatz 5 Satz 1 die Textstelle „12. Dezember 2024“ durch die Textstelle „1. Januar 2027“ und in Artikel 2 – Schlussbestimmungen – in Absatz 2 die Textstelle „11. Dezember 2024“ durch die Textstelle „31. Dezember 2026“ ersetzt werden.

Mit den vorgesehenen Änderungen soll das hamburgische Sprachmittlerrecht enger gefasst und die Geltung des GDolmG für die Tätigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor Gericht berücksichtigt werden. Beachtet wird hierbei der Umstand, dass eine allgemeine Vereidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern nach dem Landesrecht spätestens am 12. Dezember 2024 ihre bisherige Bedeutung verlieren wird. Das Hamburgische Dolmetschergesetz soll daher bereits ab Inkrafttreten des GDolmG am 1. Januar 2023 für Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur noch die allgemeine Vereidigung und öffentliche Bestellung für behördliche Zwecke und die ebenfalls durch landesrechtliche Vorschriften zu regelnde schriftliche Sprachübertragung für Gerichte und Behörden durch öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer umfassen. Lediglich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern wird es weiterhin möglich sein, nach Landesrecht auch für den gerichtlichen Tätigkeitsbereich vereidigt zu werden, wobei eine Berufung auf den geleisteten Eid auch für diese Berufsgruppe vor den Gerichten ab dem 12. Dezember 2024 nicht mehr möglich sein wird.

In der Regel beherrschen Sprachmittler sowohl die mündliche wie auch schriftliche Sprachübertragung gleichermaßen und streben deshalb zumeist auch eine Vereidigung in beiden Bereichen an. Insofern ist es folgerichtig, die landesrechtlichen Regelungen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, den im Bundesrecht normierten Anforderungen anzugleichen. Dieses muss umso mehr gelten, da die Prüfungen vor den Staatlichen Prüfungsämtern in der Regel so ausgestaltet sind, dass beide Qualifizierungen zusammen in einer Überprüfung abgelegt werden bzw. die Dolmetscherprüfung erst dann erfolgt, wenn die Übersetzerprüfung bestanden ist.

Deshalb werden die landesrechtlichen Vorschriften nunmehr insbesondere dahingehend angepasst, dass die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Sprachmittler, die Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind, aus dem Bundesrecht übernommen werden. Setzt das Hamburgische Dolmetschergesetz

in der jetzt geltenden Fassung den Nachweis „sicherer Kenntnisse der juristischen Fachsprache“ für eine allgemeine Vereidigung voraus, so lässt das Gerichtsdolmetschergesetz demgegenüber „Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache“ genügen. Insofern findet durch die Übernahme der fachlichen Voraussetzungen aus dem Bundesrecht eine Niveauabsenkung statt, die sich dadurch rechtfertigt, dass der durch das Bundesrecht vorgegebene etwas niedrigere Standard schon seit langem in den meisten Ländern für die allgemeine Vereidigung ausreichend ist, ohne dass es bisher zu einer generellen Besorgnis über die Qualität von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen bei den Gerichten gekommen ist. Diese Angleichung hat zur Konsequenz, dass das in der Hamburgischen Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) geregelte Eignungsfeststellungsverfahren, das das Vorhandensein „sicherer Kenntnisse der juristischen Fachsprache“ überprüft und dessen Bestehen, neben der Möglichkeit der Anerkennung von vorhandenen qualifizierten Abschlüssen, Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung ist, künftig aufgegeben wird. Demzufolge kann die Hamburgische Dolmetscherverordnung, die das Überprüfungsverfahren regelt, zum 1. Januar 2023 außer Kraft treten. Durch Ausführungsregelungen in § 10 HmbDolmGE soll allerdings klargestellt werden, dass die bislang abgelegten Prüfungen, genau wie die Prüfungen des universitären Weiterbildungsstudienganges „Dolmetschen und Übersetzungen an Gerichten und Behörden“, als fachliche Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sowohl nach dem HmbDolmG wie auch nach dem Gerichtsdolmetschergesetz weiter anerkannt werden.

Neben der Angleichung der persönlichen und fachlichen Anforderungen werden landesrechtliche Anpassungen an das Gerichtsdolmetschergesetz immer dann vorgenommen, wenn eine einheitliche Behandlung sinnvoll erscheint. Dies erfolgt schon deshalb, um die Mehrzahl der Sprachmittler, die zukünftig sowohl die Vereidigung nach Bundes- wie auch nach Landesrecht anstreben, nicht mit unterschiedlich ausgestalteten Vorschriften zu konfrontieren.

Die beruflichen Bezeichnungen werden allerdings von der nach dem GDolmG vorgesehenen Bezeichnung für allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher abgegrenzt werden. Diesbezüglich ist eine besondere Übergangsregelung für bereits öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen vorgesehen. Auch soll im Zusammenhang mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet zukünftig

hervorgehoben werden, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz erfolgt ist. Darüber hinaus ist für die Zeit ab dem 12. Dezember 2024 ein Erlöschen bereits erfolgter öffentlicher Bestellungen von Dolmetscherinnen und Dolmetscher beschränkt auf solche Tätigkeitsbereiche vorgesehen, die in den Anwendungsbereich des GDolmG fallen.

Daneben soll das Hamburgische Dolmetschergesetz Ausführungsregelungen zum GDolmG sowie weiterhin eine Übergangsbestimmung für bereits öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler enthalten. Auch wurde das Gesetz einer sprachlichen Überarbeitung und kleinerer Korrekturen unterzogen.

Der genaue Inhalt der Änderungen sowie die sie tragenden Gründe werden in der dem Gesetz beigefügten Begründung im Einzelnen erläutert.

2. Kosten

Der auf Grund der gesetzlichen Anpassungen voraussichtlich entstehende Verwaltungsaufwand wird zu geringfügigen, nicht prognostizierbaren Mehraufwendungen führen, die durch Gebührenerlöse gedeckt werden können.

Da sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit bei Gericht ab dem 12. Dezember 2024 nur noch auf eine allgemeine Vereidigung berufen können, die auf Grund des Gerichtsdolmetschergesetzes erfolgt ist, wird der Anwendungsbereich des HmbDolmG ab dem 1. Januar 2023 – dem Tag des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Vorschrift – enger gefasst. Nach dem Landesrecht wird dabei künftig nur noch eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung für die mündliche Sprachübertragung für behördliche Zwecke, für die Sprachübertragung zwischen mündlicher und Gebärdensprache für behördliche und gerichtliche Zwecke sowie für die schriftliche Sprachübertragung für Gerichte und Behörden möglich sein. Für die Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung ist bisher eine Rahmengebühr von 100,- bis 500,- Euro vorgesehen, wobei die Gebühr in der Regel 200,- Euro beträgt. Dieser Gebührenrahmen ist weiterhin auskömmlich und wird auch zukünftig für die allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG vorgesehen. Damit fallen für Sprachmittler, die sowohl eine Vereidigung nach dem Landes- wie auch dem Bundesrecht anstreben, künftig zwei Gebühren an. Es ist beabsichtigt, dass bei gleichzeitiger Antragstellung die zweite Gebühr aus Gründen der Billigkeit um drei Viertel reduziert wird, sodass die durch die gesetzlichen Änderun-

gen entstehende Mehrbelastung für die Sprachmittler verringert werden kann.

Für bereits öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird eine Neuvereidigung für gerichtliche Zwecke ab dem 12. Dezember 2024 unumgänglich sein, wenn die allgemeine Beeidigung für diesen Zweck beibehalten werden soll. Die entstehende finanzielle Mehrbelastung (von einmalig 200,- Euro und alle fünf Jahre von 50,- Euro für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung) wird in der Regel als Betriebsausgabe bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden können. Wie viele der zurzeit für Hamburg öffentlich bestellten und allgemein vereidigten 284 Dolmetscherinnen und Dolmetscher (davon sind 271 sowohl für die mündliche wie auch die schriftliche Sprachübertragung vereidigt) eine allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG beantragen werden, lässt sich zurzeit nicht belastbar prognostizieren.

Es ist beabsichtigt, die erforderlichen gebührenrechtlichen Anpassungen zum 1. Januar 2023 durch eine Neufassung der Dolmetschergebührenordnung umzusetzen.

3. Beteiligungsverfahren

Für das Gesetzgebungsvorhaben wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem HmbVHMPG durchgeführt, da diese vor Einführung neuer oder Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, erforderlich wird. Die Öffentlichkeit wurde gemäß §6 HmbVHMPG informiert und beteiligt.

Zu dem Gesetzentwurf sind Stellungnahmen vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Nord (BDÜ Nord), dem Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V. (VVDÜ) sowie dem Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V. (ATICOM) eingegangen.

Folgende Forderungen wurden vom VVDÜ sowie ATICOM erhoben:

1. Die Begrifflichkeit „öffentlich(e) bestellte(r) und allgemein(e) vereidigte(r)...“ sollte durch eine andere Bezeichnung ersetzt werden, die dann ländereinheitlich verwendet wird.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Eine einheitliche Bezeichnung für nach landesrechtlichen Vorschriften vereidigte Sprachmittler ist auf Grund der Länderhoheit für die jeweilige Gesetzgebung nicht konsensfähig und durchsetzbar. Vor diesem Hintergrund wird an der seit Jahrzehnten bekannten Bezeichnung der für die Freie und Hansestadt Hamburg ver-

eidigten Sprachmittler festgehalten. Dies auch deshalb, da nur so ein kostenpflichtiger Austausch der Bestellsurkunden und Dienstsiegel der bereits öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler vermieden werden kann.

2. Der in den §5 Absatz 1 Nr. 6 aufgenommene Zusatz, dass die übersetzende Person auch die Richtigkeit und Vollständigkeit fremder Übersetzungen bestätigen darf, bedeutet eine zusätzliche Belastung sowie Haftung für die Sprachmittler und kann nicht befürwortet werden.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit einer fremden Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer/eine vereidigte Übersetzerin ist in einigen Landesgesetzen vorgesehen. Deshalb wird nunmehr zur Klarstellung §5 Absatz 1 Nr. 6 ergänzt, da über die Ausübung dieser Tätigkeitsvariante bei den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern oft Unsicherheit besteht. Zur Vermeidung von Irritationen wird im vorliegenden Gesetzentwurf in §5 Absatz 1 Nr. 7 das Wort „selbstgefertigt“ gestrichen.

3. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des §9 sollten in den Rang von Straftatbeständen erhoben werden und – analog §132a StGB – mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe geahndet werden.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Durch die im Hamburgischen Dolmetschergesetz seit 2005 bestehende Ordnungswidrigkeitsvorschrift wird die Berufsbezeichnung und die Verwendung des Dienstsiegels der öffentlichen bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler ausreichend geschützt, da Verstöße angemessen geahndet werden können.

Das Hamburgische Dolmetschergesetz befindet sich im Einklang mit dem GDolmG des Bundes, das ebenfalls eine Bußgeldnorm (§11) beinhaltet und für die Verletzung von Verboten zur Berufsbezeichnung den üblicherweise verwendeten Rahmen für Geldbußen von bis zu 3000 Euro enthält. Da die landesrechtliche Vorschrift zudem den Tatbestand der unzulässigen Dienstsiegelführung enthält, wurde die Vorschrift neu gefasst und eine Differenzierung des Geldbußenrahmens eingeführt. Soweit das HmbDolmG den gleichen Tatbestand wie das GDolmG aufweist, wird der gleiche Geldbußenrahmen festgesetzt. Soweit der Ordnungswidrigkeitentatbestand über den des Bundesrechts hinausgeht, ist ein höherer Geldbußenrahmen (bis zu 5000 Euro) angemessen.

4. Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027 für bereits vereidigte Sprachmittler.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verschiebung des Inkrafttretens der Neufassung von §189 Absatz 2 GVG und damit die Möglichkeit, sich noch bis zum 31. Dezember 2026 auf den landesrechtlich geleisteten Eid berufen zu können, wird nach Beendigung des Rechtssetzungsverfahrens im Bund durch die Übernahme der entsprechenden Übergangsfrist im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dem Gesetzentwurf gemäß §5 Absatz 1 Satz 1 HmbV-HMPG als Anlage beigefügt.

4. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen und das anliegende Gesetz beschließen.

Gesetz
zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften
an das Gerichtsdolmetschergesetz

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Dolmetscher-
gesetzes

Das Hamburgische Dolmetschergesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 367), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich; Voraussetzung
für Bestellung und Vereidigung

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eine Person wird auf ihren Antrag von der zuständigen Stelle als Übersetzerin oder Übersetzer zur schriftlichen Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke, als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur mündlichen Sprachenübertragung für behördliche Zwecke oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher für die Übertragung zwischen mündlicher und Gebärdensprache für behördliche und gerichtliche Zwecke für eine oder mehrere Sprachen öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie

1. volljährig ist,
2. geeignet ist,
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
4. zuverlässig ist und
5. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

(3) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 2 Nummer 5 verfügt, wer über Grund-

kenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland für denjenigen Beruf, für dessen Ausübung eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beantragt wird, die Prüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für diesen Beruf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachgewiesen werden.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird eine Person auf ihren Antrag hin auch für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des Absatzes 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

(5) Dem Antrag auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420, 3421), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die antragstellende Person verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(6) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen und fordert diese gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen. Für die Dauer der Ermittlungen nach Satz 4 ist der Fristablauf nach Satz 2 gehemmt.

§ 2

Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie

(1) Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung besteht und

1. für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder
2. es für eine nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Prüfung gibt.

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen Sprache sowie der Sprache, auf die sich die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beziehen soll, kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfte Übersetzerin oder Geprüfter Übersetzer nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), geändert am 9. Dezember 2019

(BGBl. I S. 2153, 2430), in der jeweils geltenden Fassung oder

4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) Bei Personen, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 5 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Personen, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder vergleichbar sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „§§ 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 1“ ersetzt.

- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“ oder „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Sofern die antragstellende Person für weitere oder andere Sprachmittlungstätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wird, sind auch diese neben der Bezeichnung „Dolmetscherin“ oder „Dolmetscher“ oder alternativ zu dieser entsprechend in die Eidesformel aufzunehmen. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt die Person an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die Person hinzuweisen.“

2.3 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die erstmalige Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung erfolgt auf Antrag der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Eine erneute Wiederbestellung ist zulässig. Dem Antrag auf Wiederbestellung ist ein Führungszeugnis nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 beizufügen. Vor der Wiederbestellung erfolgt die Vereidigung durch die zuständige Stelle.

(6) Bei Bestellung und Wiederbestellung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines Identitätsnachweises und der Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlangen.“

3. §4 erhält folgende Fassung:

„§4

Bezeichnung und Dienstsiegel

(1) Personen, die nach diesem Gesetz öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden je nach Art der Sprachmittlungstätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erfolgt ist, die Bezeichnung „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“, bzw. „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.

(2) Personen, die nach § 1 Absatz 4 für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen eine Bezeichnung, die sich aus den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zusammensetzt, die der jeweils erfolgten öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung entsprechen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben ein Dienstsiegel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Stelle beschafft wird.“

4. §5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach diesem Gesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Bestellung verpflichtet,

1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
 2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der erteilte Auftrag im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 anderweitig vergeben werden kann,
 3. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
 4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
 5. die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der auftraggebenden Person oder deren Bevollmächtigten auszuhändigen,
 6. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“; dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden,
 7. das Siegel nur für Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die die Bestellung und Vereidigung besteht und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,
 8. der zuständigen Stelle Siegel und Bestellungsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist.
- (2) Die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen haben der zuständigen Stelle unverzüglich
1. jede Änderung des Namens, der ladungsfähigen Anschrift und der sonstigen Erreichbarkeiten,
 2. die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie,

3. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen und
4. den Verlust der Bestellsurkunde oder des Siegels
anzuzeigen.“
- 4.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer“ durch die Wörter „Stelle übt die Aufsicht über die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen“ ersetzt.
- 4.3 In Absatz 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ und werden die Wörter „Dolmetscherin und Übersetzerin oder dem betreffenden Dolmetscher und Übersetzer“ durch das Wort „Person“ ersetzt.
5. §6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.“
- b) In Satz 2 wird die Textstelle „dem Verzeichnis nach §8“ durch die Textstelle „der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach §7“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- 5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des §49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder §5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.“
- 5.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „Nummern 6 und 7“ durch die Textstelle „Nummern 4 und 5“ ersetzt.
- 5.4 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Soweit sich eine nach diesem Gesetz erfolgte öffentliche Bestellung auf die Zuziehung nach §185 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), auch in Verbindung mit §55 der Verwaltungsgerichtsordnung, §52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, §9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und §61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in einer

Gerichtsverhandlung bezieht, erlischt dieser Teil der Bestellung mit Wirkung zum 12. Dezember 2024. Die Wirksamkeit der Bestellung im Übrigen bleibt unberührt. Die Rückgabe der Bestellsurkunde gemäß §5 Absatz 1 Nummer 8 ist insoweit nicht erforderlich.“

6. Die §§7 bis 11 werden durch folgende §§7 bis 11 ersetzt:

„§7

Datenverarbeitung; Datenbank

Die zuständige Stelle darf die für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie darf Daten in automatisierte Abrufverfahren einstellen und veranlasst die Veröffentlichung der Daten der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen in elektronischer Form in einer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet. Die Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verarbeitet werden. Veröffentlicht werden

1. Name, ladungsfähige Anschrift, Berufsbezeichnung,
2. Sprache, für die öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde; hierbei ist hervorzuheben, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach diesem Gesetz erfolgt ist.

Mit Einwilligung der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person können weitere Daten, wie Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und weitere Daten in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingestellt werden.

§8

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung einer in §1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit wie eine in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach §7 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort

während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der zuständigen Stelle in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den nach § 7 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt hat und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und eine Vereidigung nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 4 vorgenommen wurde, nimmt die zuständige Stelle mit der Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor.

(5) Vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin, des Dolmetschers, der Gebärdensprachdolmetscherin, des Gebärdensprachdolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entspre-

chend § 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Person im Sinne von § 4 bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis 5000 Euro und in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

§ 10

Gemeinsame Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz

(1) Das mit der Bestellung und Vereidigung nach diesem Gesetz zusammenhängende Verwaltungsverfahren kann mit Ausnahme des Vereidigungsvorgangs über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e HmbVwVfG. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich des mit der allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zusammenhängenden Verwaltungsverfahrens entsprechend.

(2) Eine staatliche Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes hat auch diejenige Person bestanden, die an dem Eignungsfeststellungsverfahren im Sinne der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung für denjenigen Beruf teilgenommen hat, für den die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung oder die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz beantragt wird.

(3) Die von der Universität Hamburg durchgeführte Prüfung gemäß der Neuordnung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ vom 18. Dezember 2008 (Amtl. Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 1 vom 27. Januar 2009), in der jeweils geltenden Fassung wird im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative Gerichtsdolmetschergesetz staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich auch auf die vor dem 1. Januar 2023 angebotenen und durchgeführten Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 11

Übergangsbestimmung

Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen von Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, Dolmetscherinnen, Dolmetschern für behördliche und gerichtliche Zwecke bleiben in Kraft, sofern dies nicht in Widerspruch zu § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes steht oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Soweit diese nach Satz 1 in Kraft bleiben,

gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Hamburgische Dolmetscherverordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Personen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, dürfen ihre bisherige Bezeichnung bis zum 11. Dezember 2024 weiter führen.

Begründung**A.****Allgemeines**

Das Gesetz dient der Anpassung hamburgischer Vorschriften zum Sprachmittlerwesen auf Grund des bevorstehenden Inkrafttretens des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124, geänd. 2021 S. 2099) sowie der Umsetzung dieses Gesetzes. Das Gerichtsdolmetschergesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten und dann bundesweit gelten.

Mit der Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes sollen die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht und sowohl persönliche als auch fachliche Voraussetzungen der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher festgelegt werden (vgl. S. 2 BT-Drucksache 19/14747). Derzeit lässt § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) es noch vor allen Gerichten des Bundes und der Länder genügen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher, die oder der für die Übertragung der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist, sich auf diesen Eid beruft. Die am 12. Dezember 2024¹⁾ (1. Januar 2027) in Kraft tretende Änderung des § 189 Absatz 2 GVG (BGBl. I S. 2121, 2124) sieht hingegen ein Berufen auf eine nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung nicht mehr vor. Ab diesem Datum können sich

Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor den Gerichten des Bundes und der Länder lediglich auf die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz berufen.

Im hamburgischen Landesrecht ist das Sprachmittlerwesen im Wesentlichen geregelt in dem Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz – HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 367) geändert worden ist. Das Gesetz enthält insbesondere Vorschriften über die Voraussetzungen für öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern für gerichtliche und behördliche Zwecke und über Pflichten der öffentlich bestellten und allgemein verei-

¹⁾ Anm.: Gegenwärtig befindet sich die Verschiebung des Inkrafttretens der Neufassung des § 189 Absatz 2 GVG auf den 1. Januar 2027 in einem Rechtssetzungsverfahren des Bundes. Es ist beabsichtigt, den vorliegenden Gesetzentwurf nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens das in Artikel 8 die Verschiebung des Inkrafttretens des § 189 Absatz 2 GVG enthält, anzupassen. Dies wird voraussichtlich Anfang November 2022 möglich sein. Die dann geltenden Übergangsfristen werden in der vorliegenden Gesetzesbegründung bereits in Klammern hinter den zurzeit noch geltenden Fristen eingefügt.

digten Sprachmittler. Daneben sieht es auch eine Ermächtigungsgrundlage vor, mit der der Senat ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung u.a. nähere Bestimmungen über das Eignungsfeststellungsverfahren und der Anerkennung von Prüfungen in anderen Ländern und Staaten zu treffen. Von dieser Ermächtigung ist mit der Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (Hamburgische Dolmetscherverordnung – HmbDolmVO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448) geändert worden ist, Gebrauch gemacht worden. In der Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904, 906) geändert worden ist, werden insbesondere die Verwaltungsgebühren geregelt, die für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung erhoben werden.

Mit den nun vorgesehenen Änderungen soll im Wesentlichen, unter möglichst weitgehender Beibehaltung der bekannten Regelungen, der Anwendungsbereich des Hamburgischen Dolmetschergesetzes kleiner gefasst und hierbei die vorrangige Geltung des Gerichtsdolmetschergesetzes berücksichtigt werden. Eine allgemeine Vereidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach dem Landesrecht wird nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und insbesondere auf Grund der am 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) in Kraft tretenden Änderung des § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihre bisherige Bedeutung verlieren. Aus diesem Grund soll das Hamburgische Dolmetschergesetz fortan nur noch die allgemeine Vereidigung und öffentliche Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche Zwecke, für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher für gerichtliche und behördliche Zwecke und die ebenfalls durch landesrechtliche Vorschriften zu regelnde schriftliche Sprachübertragung für Gerichte und Behörden durch öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer umfassen. Da Sprachmittler in der Regel sowohl die mündliche wie auch schriftliche Sprachübertragung beherrschen und von daher zumeist auch die Vereidigung in beiden Bereichen anstreben, ist es nur folgerichtig, die landesrechtlichen Regeln, soweit dieses sachlich sinnvoll ist und Gründe nicht entgegenstehen, den durch das Bundesgesetz normierten Anforderungen anzugleichen. Insofern werden die landesrechtlichen Vorschriften nunmehr insbesondere dahingehend abgeändert, dass die persönlichen und fachlichen Anforderungen, die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind, aus dem Bundesrecht übernommen werden.

Damit ist sichergestellt, dass die Sprachmittler, die zumeist ihre Kompetenzen in der mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung in einer gemeinsamen Prüfung nachweisen, nicht mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen auf Grund anders ausgestalteter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften konfrontiert werden. Als Konsequenz der Angleichung des Landes- an das Bundesrecht ist das in der Hamburgischen Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) geregelte Eignungsfeststellungsverfahren künftig aufzugeben, sodass die Hamburgische Dolmetscherverordnung zum 1. Januar 2023 aufgehoben wird.

Die bislang für die Freie und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler werden in der Regel auch weiterhin den Gerichten und Behörden für Sprachmittlungstätigkeit zur Verfügung stehen können. Lediglich für Dolmetscherinnen und Dolmetscher die weiterhin eine allgemeine Vereidigung für die Tätigkeit nach dem GDolmG anstreben und weder über einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgericht verfügen (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG) wird eine Vereidigung durch die Behörde für Inneres und Sport zukünftig nicht mehr möglich sein.

Die Notwendigkeit der Anpassungen des Hamburgischen Dolmetschergesetzes an das Bundesrecht hat weiter dazu geführt, dass das Gesetz neben einer sprachlichen Überarbeitung auch kleinere Korrekturen erfahren hat. So wird z.B. die Pflicht zur Veröffentlichung von öffentlichen Bestellungen im Amtlichen Anzeiger (§ 7 der geltenden Fassung) gestrichen, da eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr zeitgemäß ist.

Die Neufassung der Dolmetschergebührenordnung wird ebenfalls erforderlich werden, da die Gebühren für das sog. Eignungsfeststellungsverfahren allesamt entfallen. Andererseits müssen Verwaltungsgebühren für die Amtshandlungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und nach den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in die Gebührenordnung aufgenommen werden. Die erforderlichen gebührenrechtlichen Anpassungen werden vom Senat zeitgerecht vorgenommen werden.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§§ 1 und 2 HmbDolmG)

Zu § 1 (Anwendungsbereich; Voraussetzungen für Bestellung und Vereidigung):

Der neu gefasste § 1 Absatz 1 HmbDolmG-E regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes; die Über-

schrift der Vorschrift wird entsprechend ergänzt. Das Hamburgische Dolmetschergesetz soll für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern gelten. Umfasst sind damit insbesondere auch Regelungen über die Pflichten der öffentlich bestellten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie über die Veröffentlichung ihrer Daten. Durch die Formulierung in §1 Absatz 1 Satz 2 soll hingegen klargestellt werden, dass die Regelungen dieses Gesetzes – mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder – nicht für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten, für die das Gerichtsdolmetschergesetz anwendbar ist, wenn das Hamburgische Dolmetschergesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dies betrifft die gemeinsamen Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz in §10 sowie die Übergangsbestimmung in §11, die für solche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler gilt, die bereits vor dem 1. Januar 2023 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden und für die die Regelungen dieses Gesetzes weiterhin bis zum Inkrafttreten der Änderung des §189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) gelten sollen.

Absatz 2 stellt klar, für welche Art der Sprachübertragung zukünftig eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach Landesrecht erfolgen kann. Während Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach Landesrecht für die Sprachübertragung bei Gerichten und Behörden vereidigt werden können, ist für Dolmetscherinnen und Dolmetscher lediglich eine Vereidigung für die Tätigkeit bei Behörden möglich. Wegen der vorgesehenen Änderungen des §189 Absatz 2 GVG werden sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allerdings ab dem 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) vor Gericht nicht mehr auf einen allgemein geleisteten Eid berufen können, da das Gerichtsdolmetschergesetz für diese Art der Sprachmittlung nicht gilt. Der ersatzlose Wegfall dieser Möglichkeit würde zu einer sachlich kaum zu begründenden Schlechterstellung führen und die Qualitätssicherung bei den Dolmetscherleistungen für hör- und sprachbehinderte Menschen gefährden. Vor diesem Hintergrund wurde die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach landesrechtlichen Vorschriften für diese Berufsgruppe auch für den gerichtlichen Bereich beibehalten, sodass damit klargestellt wird, dass von dieser Personengruppe auch für den gerichtlichen Bereich qualifizierte Dolmetscherleistungen erbracht werden können. Insofern kann die landesrechtliche Bestellung ein wichtiger Indikator für die Vergabe von Dolmetscherleistungen für den gerichtlichen Bereich

sein, auch wenn eine Berufung auf den landesrechtlich geleisteten Eid nicht mehr möglich ist.

In Absatz 2 und 3 werden die persönlichen und fachlichen Anforderungen geregelt, die vorliegen müssen, um öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden. Die Anforderungen in Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen denen der derzeit geltenden Fassung des §1 Nummern 1 bis 3 und Nummer 5 HmbDolmG und wurden lediglich sprachlich an das Gerichtsdolmetschergesetz angepasst, um für die antragstellenden Personen Irritationen zu vermeiden. Die Vorschrift wurde dabei um die in der Nummer 1 niedergelegte persönliche Voraussetzung ergänzt, die aus dem Bundesrecht übernommen wurde. Das Erfordernis der Volljährigkeit unterstreicht, dass für die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit eines Sprachmittlers eine gefestigte Persönlichkeit erforderlich ist, was sich auch in einem erforderlichen Mindestalter niederschlägt. Darüber hinaus entspricht diese neu eingeführte Voraussetzung den Erfahrungen der Praxis. Bislang wurden von Personen, die die Voraussetzung der Nummer 1 nicht erfüllen, Anträge auf öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen auch nach geltendem Recht nicht gestellt.

Nummer 4 der jetzt geltenden Fassung war zu streichen, da diese Einschränkung vorrangig Bedeutung für die Tätigkeit des Sprachmittlers als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher bei Gericht hat. Da sich Sprachmittler vor allen Gerichten auf ihren landesrechtlich geleisteten Eid berufen können, bedarf es Mehrfachvereidigungen grundsätzlich nicht. Vor dem Hintergrund, dass das Dolmetschen vor Gericht ab dem 1. Januar 2023 der Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers entzogen wird, konnte die Beschränkung gestrichen werden. Künftig wird eine landesrechtliche Vereidigung damit auch für Personen möglich sein, die schon in einem anderen Land vereidigt worden sind. Da das Auftragsvolumen für öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen im behördlichen Bereich als eher gering anzusehen ist, ist nicht davon auszugehen, dass diese Weiterung zu einem großen Zuwachs von schon in anderen Ländern nach dortigem Landesrecht vereidigten Personen führen wird, zumal die weitere Vereidigung mit Gebühren einhergehen und im Hinblick auf die Auftragsvergabe keinen nennenswerten Vorteil bringen wird. Bereits jetzt können in einem anderen Land vereidigte Sprachmittler auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätig sein. Dennoch soll den Sprachmittlern die Möglichkeit der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung nicht abgeschnitten werden.

In Absatz 3 der Vorschrift sind die erforderlichen Fachkenntnisse geregelt, derer es bedarf, um öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden. Diese entsprechen denen, die durch das Gerichtsdolmet-

schergesetz festgelegt worden sind. Eine Angleichung an die bundesgesetzlich normierten Voraussetzungen ist schon deshalb erforderlich, da Sprachmittler in der Regel die mündliche und schriftliche Form der Sprachübertragung gleichermaßen beherrschen und zumeist die Verteidigung für die Tätigkeit des Dolmetschen wie auch für die des Übersetzen anstreben. Hinzukommt, dass beide Qualifizierungen in der Regel in einer gemeinsamen Prüfung vor den staatlichen Prüfungsämtern nachgewiesen werden bzw. die Dolmetscherprüfung erst abgenommen wird, wenn die Übersetzerprüfung bestanden ist. Vor diesem Hintergrund wäre es kaum vertretbar, ein vom Bundesrecht abweichendes Anforderungsprofil nach dem Landesrecht aufrechtzuerhalten, da an die Kompetenz der Sprachmittler für die Tätigkeit bei Gerichten und Behörden die gleichen Anforderungen zu stellen sind.

Während nach der geltenden Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes der Nachweis „sicherer Kenntnisse der juristischen Fachsprache“ erforderlich ist, soll künftig, wie vom Bundesrecht gefordert, der Nachweis von „Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache“ als Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Verteidigung genügen. Insofern ist nunmehr eine Anpassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes in Form einer Niveauleichung an das Bundesrecht beabsichtigt. Mit der Angleichung der fachlichen Erfordernisse und der damit einhergehenden Absenkung der künftig nachzuweisenden Kenntnisse der juristischen Fachsprache geht dabei aber nicht die Besorgnis von Minderleistungen der Sprachmittler einher. Denn in der überwiegenden Anzahl der Länder ist das nunmehr durch das Gerichtsdolmetschergesetz vorgegebene Niveau ohnehin seit langem Standard, ohne dass von den Gerichten und Behörden die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzerleistungen – von Einzelfällen abgesehen – bemängelt wird.

Die sprachliche Befähigung kann nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mittels eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer inländischen Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes für den Dolmetscher- und Übersetzerberuf oder durch eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerberuf erbracht werden. Die gleichen Anforderungen werden auch für den Bereich der Gebärdensprache gestellt.

§ 10 Absatz 2 und 3 HmbDolmG-E stellt dabei klar, dass hierunter auch der erfolgreiche Abschluss des bislang von der Behörde für Inneres und Sport angebotenen Eignungsfeststellungsverfahrens sowie die erfolgreich bestandene Prüfung des Weiterbildungsstudiengangs der Universität Hamburg „Dolmetschen

und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ fällt. Damit können die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Verteidigungen der bislang für Hamburg vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer für die nach Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereiche auch für die Absolventinnen und Absolventen dieser Prüfungen in Kraft bleiben. Auch als fachliche Voraussetzungen für die Dolmetschertätigkeit bei Gericht ist vorgesehen, diese Prüfungen anzuerkennen.

Alternativ zur inländischen Dolmetscher- und Übersetzerprüfung können die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ihre fachliche Befähigung nach Nummer 2 auch durch den erfolgreichen Abschluss einer im Ausland abgelegten Prüfung belegen, soweit diese von der zuständigen Stelle als vergleichbar anerkannt wird.

Absatz 3 Satz 2 verdeutlicht, dass die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache auch durch eine Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerprüfung im Inland nach Satz 1 Nummer 1 oder eine als gleichwertig anerkannte Auslandsprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nachgewiesen werden können. Auf diese Weise wird der Fachbereichsorientierung der Prüfungen Rechnung getragen, wie sie von den staatlichen Prüfungsämtern angeboten wird. So wird der Nachweis für die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache regelmäßig durch eine Prüfung im Fachbereich „Rechtswesen“ erbracht werden können. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass durch eine bestandene Dolmetscher- bzw. Übersetzerprüfung in einem anderen Fachbereich ebenfalls Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache nachgewiesen werden können. Dies setzt eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall voraus.

Absatz 4 stellt klar, dass auf Antrag des Sprachmittlers die öffentliche Bestellung und allgemeine Verteidigung für mehrere Formen der Sprachübertragung möglich ist, wenn die erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen sind. Demzufolge ist eine öffentliche Bestellung und allgemeine Verteidigung für eine antragstellende Person sowohl für die mündliche Sprachübertragung für Behörden wie auch für die schriftliche Sprachübertragung für behördliche und gerichtliche Zwecke möglich, was wegen des Nachweises der mündlichen und schriftlichen Sprachmittlerkompetenz in einer Prüfung der Regelfall sein wird.

Absatz 5 regelt den Umfang der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen nun ausdrücklich im Gesetz. Die in den Nummern Nr. 1 bis 5 aufgeführten Unterlagen mussten bereits auch nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz in Verbindung mit der Hamburgischen Dolmetscherverordnung in der geltenden Fassung beigebracht werden. Die Vorschrift eröffnet im Einzelfall zusätzlich die Möglichkeit, im

Rahmen des der zuständigen Stelle zustehenden Ermessens, von der antragstellenden Person weitere Unterlagen, etwa zum Nachweis der Geeignetheit, anzufordern.

Absatz 6 stellt sicher, dass der Antragsteller frühzeitig über die Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen informiert wird und Gelegenheit erhält, fehlende Nachweise nachzureichen. Gleichzeitig wird durch die Fristenregelung zur Vorlage der vollständigen Unterlagen wie auch der Entscheidung über die Beeidigungsvoraussetzungen sichergestellt, dass das Antragsverfahren zeitnah abgeschlossen wird. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Unterlagen, darf die zuständige Stelle allerdings Nachforschungen anstellen. Für die Dauer der erforderlichen Ermittlungen tritt nach Satz 5 eine Hemmung der Bearbeitungsfrist ein.

Zu § 2 (Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsankennungsrichtlinie):

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die fachlichen Kompetenzen nach § 1 Absatz 3 alternativ für die Fälle nachzuweisen, in denen für die zu beeidigende Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch eine andere staatliche Prüfung oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- und Übersetzerberuf besteht und für eine etwaige im Ausland bestandene Dolmetscher- und bzw. oder Übersetzerprüfung auch keine als vergleichbar eingestufte Prüfungen vorhanden sind. In diesen Fällen wäre es der antragstellenden Person faktisch nicht möglich, die erforderlichen Fachkenntnisse nachzuweisen. Für diese Konstellationen eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, einen alternativen Nachweis über vorhandene Fachkenntnisse zu führen. In all diesen Fällen muss aber zusätzlich ein besonderes Bedürfnis für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung bestehen. Dies kann sich etwa dadurch ergeben, dass für eine sehr seltene Sprache keine vertretbare alternative Möglichkeit besteht, einen nach § 1 Absatz 2 befähigten Sprachmittler zu finden und ein erheblicher Mangel an Personen besteht, die die spezielle Sprache sprechen.

Absatz 2 führt Nachweise auf, mit denen die antragstellende Person ihre Sprachkenntnisse in den Fällen des Absatz 1 belegen kann. Dies kann der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudien-ganges der betreffenden Sprache, ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts oder aber ein Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfte Übersetzerin oder Geprüfter Übersetzer (Übersetzerprüfungsordnung vom 8. Mai 2017, BGBl.

I S. 1159), die vor einem Prüfungsausschuss der zuständigen Stellen (IHK) erfolgreich abgelegt wurde, sein.

Soweit die Möglichkeit besteht, soll allerdings der in Nr. 4 geregelte Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse gefordert werden. Solche Überprüfungsverfahren werden z.B. von der hessischen Lehrkräfteakademie in Darmstadt für seltene Sprachen angeboten.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Nachweise stellen keine abschließende Liste dar, sodass die zuständige Stelle auch andere Qualifikation als Nachweis der fachlichen Eignung anerkennen kann.

In Absatz 3 werden Regelungen zur Anerkennung von Qualifikationen im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsankennungsrichtlinie) getroffen. Danach ist eine erneute Nachprüfung der Qualifikationen nicht mehr geboten, sofern im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. Ist nur ein Teil der Anforderungen erfüllt, so sehen die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze vor, dass die Antragsteller die fehlenden Teile durch eine ergänzende Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgleichen können. Anders als für die Tätigkeit bei den Gerichten nach dem Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes ist für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach Landesrecht nicht das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG), sondern das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG) einschlägig. Da sich diese Gesetze im Wesentlichen entsprechen, ist eine unterschiedliche Bewertung für antragstellende Personen, die eine allgemeine Vereidigung nach beiden Rechtsgrundlagen anstreben, nicht zu erwarten.

Zu Nummer 2 (§ 3 HmbDolmG)

2.1 Zu Absatz 1:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

2.2 Zu Absatz 2:

Die Vorschrift wurde übersichtlicher gestaltet und wird damit den unterschiedlichen Beeidigungsmöglichkeiten, die sich durch die neue Rechtslage und die Herausnahme des Dolmetschens bei Gericht ergeben, besser gerecht. Der neu angefügte Satz 4 zeigt die Möglichkeit auf, dass Personen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, eine Bekräftigung abgeben können. Die Vorschrift entspricht damit § 5 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes, der wiederum auf § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des GVG verweist.

2.3 Zu Absatz 5 und 6:

Der bisherige Absatz 5 wird in § 10 Absatz 1 HmbDolmG-E überführt. Die Regelung des geltenden Absatzes 6 findet sich nunmehr sinngemäß in § 1 Absatz 6 HmbDolmG-E.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung in der jetzigen Fassung und wurde wegen des Außerkrafttretens derselben zum 1. Januar 2023 in das Hamburgische Dolmetschergesetz überführt. Ausdrücklich normiert wurde nunmehr das Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes. Die Vorlage eines Führungszeugnisses im Zusammenhang mit der Wiederbestellung stellt dabei kein Novum dar, sondern entspricht den bisherigen Erfordernissen.

Abweichend vom Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes werden die bewährten Regelungen zur erstmaligen Wiederbestellung, die eine erneute Vereidigung umfasst, nach fünf Jahren und die sich daran anschließende Geltungsdauer der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung der Sprachmittler für behördliche Zwecke zur mündlichen Sprachübertragung und bzw. oder zur schriftlichen Sprachübertragung bis zum 70. Lebensjahr aufrechterhalten. Eine erneute Vereidigung und Bestellung ist auch nach Erreichen der Altersgrenze möglich. Da Unregelmäßigkeiten seitens der Sprachmittler, die zu einer Versagung der Wiederbestellung geführt hätten, in der langjährigen Praxis der zuständigen Stelle bislang nicht festgestellt wurden und die Notwendigkeit für eine Angleichung an das Gerichtsdolmetschergesetz nicht zwingend ist, wird im Hinblick auf den Wiederbestellungsturnus auf einen Gleichlauf zwischen der landes- und bundesrechtlichen Vorschrift zugunsten der Sprachmittler verzichtet. Dies auch deshalb, da die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz alle fünf Jahre bestehende Verlängerung der allgemeinen Vereidigung mit Gebühren und Kosten verbunden ist. Diese Kostenlast soll nicht in gleichem Umfang ins Landesrecht übertragen werden, wenn der Wiederbestellungsturnus nicht aus zwingend sachlich gerechtfertigten Gründen angeglichen werden muss. Anders als bisher kann die Wiederbestellung zukünftig nicht mehr kostenneutral erfolgen. Insofern ist beabsichtigt, für diese Amtshandlung auch einen Gebührentatbestand einzuführen. Es ist beabsichtigt, die Neufassung der Dolmetschergebührenordnung zeitgerecht zum 1. Januar 2023 In Kraft treten zu lassen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 2 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung in der jetzigen

Fassung und eröffnet in Zweifelsfällen für die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Identität des Sprachmittlers und gegebenenfalls auch die Erlaubnis des Aufenthalts vor der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung zu überprüfen.

Zu Nummer 3 (§ 4 HmbDolmG)

Der Inhalt des § 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung und wurde lediglich sprachlich überarbeitet. Absatz 1 führt die unterschiedlichen Bezeichnungen auf, die sich für die Betätigungsvarianten nach den landesrechtlichen Vorschriften ergeben. Neu hinzugekommen ist in den Bezeichnungen der Zusatz „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz“. Dieser Zusatz dient einer deutlichen Abgrenzung zur allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz. Gerade für die Gerichte wird es im Hinblick auf § 189 Absatz 2 GVG spätestens ab dem 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) von besonderer Bedeutung sein, ob die zugezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Landesrecht oder Bundesrecht allgemein vereidigt bzw. beeidigt worden sind, da ab diesem Zeitpunkt nur noch das Berufen auf den nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemeinen geleisteten Eid möglich ist. Für die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ist die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ...[Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ...[Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ vorgesehen (§ 6 des Gerichtsdolmetschergesetzes).

Absatz 2 stellt klar, dass Personen, die sowohl für die mündliche wie die schriftliche Sprachübertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden, eine Bezeichnung führen, die sich aus den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zusammensetzt, so z.B. „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für dieSprache.“

Die Änderung der Berufsbezeichnung soll nicht erst zum 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027), sondern bereits zum 1. Januar 2023 In Kraft treten, damit die Berufsbezeichnung derjenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die erst ab dem 1. Januar 2023 nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden, für die Zeit ab dem 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) nicht geändert werden muss. Für die bereits vor dem 1. Januar 2023 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler ist in Absatz 2 des Artikels 2 (Schlussbestimmungen) des Gesetzes zur Anpassung von sprachmittlerrechtlichen Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz eine Übergangsregelung bis

zum 11. Dezember 2024 (31. Dezember 2026) vorgesehen, wonach diese ihre alte Bezeichnung bis zu diesem Zeitpunkt weiterführen dürften.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 HmbDolmG. Die Ausgestaltung des Dienstsiegels lässt eine weitere Verwendung auch nach der geänderten Rechtslage zu, zumal für die Tätigkeit nach dem Gerichtsdolmetschergesetz keine Siegel- oder Stempelführung vorgesehen ist. Damit ist das Siegel nur für Tätigkeiten nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz einsetzbar, sodass eine Verwechslungsgefahr oder irrtümliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 4 (§ 5 HmbDolmG)

4.1 Zu den Absätzen 1 und 2:

Zu Absatz 1:

Durch den Zusatz „Nach diesem Gesetz“ wird verdeutlicht, dass die in § 5 genannten Pflichten nur für diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten, die entweder nach den bislang geltenden Fassungen des Hamburgischen Dolmetschergesetzes für behördliche und gerichtliche Zwecke öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden oder nach der für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 vorgesehenen Fassung nur für behördliche Zwecke. Zugleich wird damit erneut unmissverständlich klargestellt, dass sich diese Pflichten nicht auf allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes beziehen. Klargestellt wurde zudem in Absatz 1 Satz 1, dass die aufgeführten Pflichten für die Sprachmittler nur dann bestehen, wenn diese für die jeweilige Äußerungsform auch einschlägig sind.

Dabei entspricht der Pflichtenkatalog im Wesentlichen dem des § 5 Absatz 1 in der zurzeit geltenden Fassung des Gesetzes. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Pflichten lediglich neu geordnet. So sind die Nummern 1 bis 5 sowie die Nummer 8 sowohl für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer gleichermaßen einschlägig. Während die in Nummer 6 und 7 geregelten Pflichten nur für die schriftliche Sprachübertragung gelten.

In Nummer 6 wurde Satz 2 nunmehr noch der Vollständigkeit halber um die Variante ergänzt, dass die Beglaubigungsformel auch für bereits vorgenommene Übersetzungen gilt, die der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden, was der geltenden Rechtslage entspricht.

Da beabsichtigt ist, das Eignungsfeststellungsverfahren zum 1. Januar 2023 abzuschaffen, wird die Pflicht für Sprachmittler, als Mitglied der Vorstellungs-

kommission an den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken, gestrichen (Nummer 8 der geltenden Fassung).

Gestrichen wird ebenfalls die Pflicht, Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) abzurechnen (Nummer 9 der geltenden Fassung). Denn eine Abrechnung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz steht nicht zur persönlichen Disposition des Sprachmittlers. Vielmehr ist eine Vergütung von Sprachmittlerleistungen nach dem JVEG in den gesetzlichen Grundlagen, die von Gerichten und Behörden zur Abrechnung herangezogen und beachtet werden müssen, ohnehin vorgesehen. Soweit aber eine Abrechnungsverpflichtung nach dieser gesetzlichen Grundlage nicht besteht, ist es nachteilig und eine nicht begründbare Schlechterstellung für die dem Hamburgischen Dolmetschergesetz unterfallenden Sprachmittler, wenn sie einen Pflichtenverstoß begehen, sofern sie eine vom JVEG abweichende Abrechnungsmodalität akzeptieren. Damit wären sie gegenüber nichtvereidigten Sprachmittlern schlechter gestellt und in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt. Keinesfalls wird durch die Streichung der Pflicht in Nummer 9 in Frage gestellt, dass qualifizierte Sprachmittler, wie es öffentliche bestellte und allgemeine vereidigte Personen sind, eine adäquate Vergütung für ihre Tätigkeit zu erhalten haben. Dies ist bei Abrechnungen nach dem JVEG der Fall.

Zu Absatz 2:

Die nach Absatz 2 bestehenden Anzeigeverpflichtungen zur Sicherung der Aktualität und der Erreichbarkeit wurden weitgehend an die durch das Gerichtsdolmetschergesetz vorgegebenen Parameter angepasst. Da Sprachmittler in der Regel sowohl dem Landes- wie auch dem Bundesrecht durch die Ausübung beider Äußerungsformen unterliegen werden, soll auch in diesem Bereich Einheitlichkeit bei den Formulierungen und in den Voraussetzungen hergestellt werden.

Nach Nummer 1 sind der zuständigen Stelle Änderungen des Namens, der ladungsfähigen Anschrift und der sonstigen Erreichbarkeiten mitzuteilen, da nur so die Datenbank der öffentlichen und allgemein vereidigten Sprachmittler aktuell gehalten werden kann. Eine aktuelle Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank ist aber unverzichtbar, um für potentielle Auftraggeber und die zuständige Stelle die Erreichbarkeit des Sprachmittlers sicherzustellen. Selbstverständlich liegt die Aktualität der Daten aber auch im Interesse der Sprachmittler selbst.

Nummer 2 wird, um einen Gleichklang mit dem Gerichtsdolmetschergesetz herzustellen, nun dahingehend abgeändert, dass jede Verhängung einer ge-

richtlichen Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung der zuständigen Stelle angezeigt werden muss. Dies erscheint sachgerecht, da auch die Verhängung einer Strafe unter 15 Tagesätzen durchaus dazu führen kann, dass für die zuständige Stelle Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Sprachmittlers gegeben sind. In allen Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Verhängung einer Maßregelung der Besserung und Sicherung muss für die zuständige Stelle die Möglichkeit eröffnet sein, sich ein umfassendes Bild von der persönlichen Zuverlässigkeit der Person machen zu können, um gegebenenfalls Schritte gegen den Sprachmittler einzuleiten. Anzumerken ist allerdings, dass in der langjährigen Praxis der zuständigen Stelle, Fälle strafrechtlicher Verurteilungen von öffentlich bestellten und vereidigten Sprachmittlern noch nie vorgekommen sind.

Nummer 3 wurde um die Mitteilungspflicht des Sprachmittlers bei einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erweitert und somit ebenfalls an das Gerichtsdolmetschergesetz angepasst. Auch hier soll die Kenntnis dieses Umstandes der zuständigen Stelle eine frühzeitige Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ermöglichen, da an die Integrität der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittler hohe Anforderungen zu stellen sind.

Das in Nummer 5 der geltenden Fassung des HmbDolmG normierte Erfordernis, eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg anzuzeigen, ist zu streichen. Schon nach zurzeit geltender Rechtslage sind weitere Vereidigungen in anderen Ländern unschädlich, wenn diese nach einer in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgten öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung erfolgen. Die in Nummer 5 normierte Anzeigepflicht läuft daher schon seit Jahren leer.

Zu 5.2 und 5.3:

Die Vorschriften wurden nunmehr geschlechterneutral formuliert.

Zu Nummer 5 (Änderung §6 HmbDolmG)

Zu 5.1 a) bis c), 5.2 und 5.3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die zum einen durch die Streichung des §7 in der zurzeit geltenden Fassung sowie zum anderen durch die Änderung in der Reihenfolge der Pflichten des §5 bedingt ist. Die Streichung des letzten Halbsatzes in Absatz 3 ist erforderlich, da §1 Absatz 1 Nummer 4 der zurzeit geltenden Fassung gestrichen wird und eine Mehrfachvereidigung demzufolge keinen Widerrufsgrund für eine Bestellung mehr darstellt.

Zu 5.4:

Mit dem neugefassten Absatz 5 Satz 1 soll geregelt werden, dass ab dem 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) die bisherigen öffentlichen Bestellungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern insoweit erlöschen als sich diese auf die Zuziehung nach §185 GVG zur Sprachenübertragung in einer Gerichtsverhandlung beziehen. Denn hier ist der Anwendungsbereich des vorrangig geltenden Gerichtsdolmetschergesetzes betroffen (vgl. §1 GDolmG), das eine Bestellung und die damit verbundenen Pflichten nicht vorsieht. In der Folge besteht für diesen Tätigkeitsbereich insbesondere keine Pflicht im Sinne des §5 Absatz 1 Nummer 1 HmbDolmG-E mehr, die von hamburgischen Gerichten erteilten Aufträge zu übernehmen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Wirksamkeit der Bestellung im Übrigen unberührt bleibt.

Um einen unnötigen Aufwand für die Sprachmittler zu vermeiden ist mit Satz 3 geregelt, dass die Rückgabe der Bestellsurkunde gemäß §5 Absatz 1 Nummer 8 im Hinblick auf das Teilerlöschten der Bestellung nicht erforderlich ist. Die Rückforderung der Urkunde wäre nur dann erforderlich, wenn die Gefahr einer Täuschung im Rechtsverkehr zu besorgen wäre. Dies ist vorliegend als äußerst gering anzusehen, da der erloschene Teil der Bestellung auf die Zuziehung als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen gemäß §185 GVG (auch in Verbindungen mit entsprechenden Regelungen der fachgerichtlichen Verfahrensordnungen) beschränkt ist und den Gerichten bekannt sein wird, dass sich ab dem 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) nur noch diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen dürfen, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz beeidigt sind.

Zu Nummer 6 (Änderung der §§7 bis 11 HmbDolmG)

Zu §7 (Datenverarbeitung; Datenbank):

Da die Veröffentlichung der Daten der Sprachmittler im Amtlichen Anzeiger keine Voraussetzung der öffentlichen Bestellung ist, sondern lediglich der allgemeinen Bekanntmachung dient, wird die in §7 normierte Veröffentlichungspflicht gestrichen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass sich weder Gerichte, Behörden noch andere potentielle Auftraggeber dem Amtlichen Anzeiger als Informationsquelle bedienen. Vielmehr wird die Justizdolmetscherdatenbank der Länder genutzt, wenn es um das Auffinden eines qualifizierten Sprachmittlers geht. Diese ist in der Regel tagesaktuell gepflegt, sodass die Daten grundsätzlich verlässlich sind. Hinzukommt, dass in keinem anderen Bundesland die Veröffentlichungspflicht der Daten von allgemein vereidigten Sprach-

mittlern in den jeweiligen Amtsblättern der Ländern vorgesehen ist.

Die Neufassung des § 7 HmbDolmG schafft, basierend auf der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27 April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 074 vom 4. März 2021, S. 35) mit Satz 1 eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung. Satz 2 autorisiert die zuständige Stelle darüber hinaus, die Daten der Sprachmittler, im dafür erforderlichen Umfang, in automatisierte Abrufverfahren einzustellen und eine Veröffentlichung der Daten in einer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet vorzunehmen. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass dieses, wie bisher auch, eine gemeinsam geführte Datenbank der Länder sein kann. Diese Datenbank (www.justiz-dolmetscher.de) wird zurzeit zentral in Hessen verwaltet, wobei die zuständige Stelle in den jeweiligen Ländern für ihren Bereich den exklusiven Zugriff und die Schreibberechtigung für die Datenbank hat.

Satz 4 Nummer 1 bis 2 legt fest, welche Daten zu veröffentlichen sind.

Die Nummern 1 und 2 führen die erforderlichen personenbezogenen Daten auf, die zwingend zu veröffentlichen sind. Der Begriff der ladungsfähigen Anschrift macht deutlich, dass es sich bei der Anschrift um eine private Wohn- und Meldeadresse wie auch um eine Geschäftsanschrift oder eine andere Postanschrift handeln kann unter der der Sprachmittler tatsächlich zu erreichen ist. Durch die in Nummer 2 vorgesehene Hervorhebung „nach diesem Gesetz“ sollen die Anwenderinnen und Anwender der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank schnell erkennen können, dass es sich nicht um eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz handelt.

Satz 5 ermöglicht die Einstellung weiterer Daten mit Einwilligung des Sprachmittlers. Diese dienen vornehmlich der besseren Erreichbarkeit. Es können aber auch zusätzliche Informationen, wie z.B. besondere Qualifikationen des Sprachmittlers, in die Dolmetscher- und Übersetzerbank aufgenommen werden.

Zu § 8 (Vorübergehende Dienstleistungen):

Durch Streichung des § 7 (Veröffentlichung) der geltenden Fassung und Aufrückung wird der Inhalt

des § 8 a (Vorübergehende Dienstleistungen) nunmehr in § 8 HmbDolmG-E überführt.

Diese gesonderte Regelung, die auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie zurückgeht, betrifft diejenigen Sprachmittler, die nur vorübergehend im Inland tätig werden wollen. Die Vorschrift wurde lediglich in den Absätzen 1 und 5 sprachlich eindeutiger gefasst und ausdrücklich um Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher ergänzt. Bislang wurde die Aufnahme einer vorübergehenden Dienstleistung der zuständigen Stelle noch nie angezeigt.

Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten):

Die geltende Fassung des § 9 HmbDolmG (Ermächtigungen) ist zu streichen, da es zukünftig der dort aufgeführten Verordnungsermächtigungen für den Senat nicht mehr bedarf. Die Nummern 1 bis 3 sind entbehrlich, da das Eignungsfeststellungsverfahren zum 1. Januar 2023 aufgegeben wird. Auch die Nummern 4 und 5 sind zu streichen, da es in der langjährigen Befassung mit dem Dolmetscherwesen bislang nicht das Erfordernis gab, die Pflichten der Sprachmittler oder aber den Umfang der Aufsicht über diese Personengruppe näher auszugestalten und hierfür auch zukünftig keine Notwendigkeit gesehen wird.

§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) der geltenden Fassung des HmbDolmG wird durch Aufrückung nunmehr zu § 9 des HmbDolmG-E.

Die in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

In Absatz 2 wurden die Begriffe „öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin und öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer“ durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ersetzt.

In Absatz 3 wurde der Geldbußenrahmen nunmehr differenziert. Soweit das Hamburgische Dolmetschergesetz den gleichen Tatbestand wie das Gerichtsdolmetschergesetz aufweist (Absatz 2) wird auch der gleiche Geldbußenrahmen wie im Bundesrecht, nämlich 3000 Euro, festgesetzt. Soweit der Ordnungswidrigkeitstatbestand über den des Bundesrechts hinausgeht (Absatz 1), ist ein höherer Geldbußenrahmen angemessen. Für eine vorsätzliche oder fahrlässige Dienstsiegelführung kann dabei eine Geldbuße bis zu maximal 5000 Euro anfallen. Der Geldbußenrahmen wurde aus der zurzeit geltenden Fassung des § 10 HmbDolmG übernommen und ist auch weiterhin angemessen.

Zu § 10 (Gemeinsame Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz)

Zu Absatz 1:

Aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie ergibt sich die Notwendigkeit, eine einheitliche Stelle für die Abwicklung des Bestellungsverfahrens vorzuhalten. Die Vorschrift zum einheitlichen Ansprechpartner wurde aus § 3 Absatz 5 der derzeit geltenden Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes in § 10 Absatz 1 HmbDolmG-E überführt, da die Abwicklung des Vereidigungsvorganges nicht nur für landesrechtliche Bestellungen, sondern auch für die Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz gelten soll. Demgemäß sieht § 10 Absatz 1 Satz 3 nun eine entsprechende Geltung der Regelung auch für die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vor. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Aus Satz 1 war lediglich der Passus „insbesondere das Eignungsfeststellungsverfahren“ zu streichen, da das in Rede stehende Verfahren durch die Aufhebung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung zum 1. Januar 2023 künftig entfällt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass auch das nach den bisherigen Fassungen dieses Gesetzes in Verbindung mit der Hamburgischen Dolmetscherverordnung durchgeführte Eignungsfeststellungsverfahren die Prüfung eines staatlichen Prüfungsamtes darstellt. Zwar erfüllt diese Prüfung die formalen Anforderungen an eine Prüfung vor den staatlichen Prüfungsämtern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 2020 nicht. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in seiner Ausgestaltung aber durchaus mit den Prüfungen der anderen staatlichen Prüfungsämter vergleichbar und setzt im Hinblick auf die Überprüfung der juristischen Fachsprachenkompetenz von den Sprachmittlern sogar eine weitaus höhere Fertigkeit voraus, als diese von den anderen staatlichen Prüfungsämtern gefordert wird. Eine solche staatliche Prüfung rechtfertigt daher die Anerkennung als fachliche Voraussetzung nach Bundes- und Landesrecht. Mit einer erfolgreichen Teilnahme an diesem Überprüfungsverfahren, für denjenigen Beruf für dessen Ausübung eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beantragt wird, kann die antragstellende Person folglich das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nachweisen. Dies gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Beeidigung nach dem Ge-

richtsdolmetschergesetz, wenn von der antragstellenden Person zumindest das Eignungsfeststellungsverfahren im Bereich des Dolmetschens bestanden worden ist.

Dass beabsichtigt ist, das Eignungsfeststellungsverfahren aufzugeben kann nicht dazu führen, dass die bisherigen erfolgreich absolvierten Prüfungen nicht mehr nach der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Rechtslage anerkannt werden können.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird die vom Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg angebotene Prüfung der berufsbegleitenden Weiterbildung „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative und im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes staatlich anerkannt. Diese Prüfung stellt dabei ein Äquivalenzverfahren zum Eignungsfeststellungsverfahren dar und wird demzufolge nach dem geltenden § 2 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes in Verbindung mit § 12 der Hamburgischen Dolmetscherverordnung und deren Anhang 2 als gleichwertig anerkannt. Die ausdrückliche Anerkennung dieser Prüfung in § 10 Absatz 3 HmbDolmG-E ist geboten, da die Rechtsgrundlage, die diese Prüfung als gleichwertig mit dem Eignungsfeststellungsverfahren anerkennt, durch die Aufhebung der Hamburgischen Dolmetscherverordnung zum 1. Januar 2023 entfällt. Es soll jedoch auch nach zukünftiger Rechtslage möglich sein, sich als fachliche Voraussetzung auf das Bestehen dieser Prüfung berufen zu können.

Zu § 11 (Übergangsbestimmungen)

§ 11 HmbDolmG-E entspricht im Wesentlichen der derzeit geltenden Übergangsbestimmung. Neben einer sprachlichen Überarbeitung zur Steigerung der Anwenderfreundlichkeit soll eine Klarstellung im Hinblick auf die neue Regelung über den Anwendungsbereich in § 1 Absatz 1 HmbDolmG-E erfolgen. Die Neufassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes soll nicht zur Folge haben, dass sich Personen, die bereits nach der bisherigen Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (gegebenenfalls auch) als Dolmetscherin oder als Dolmetscher für gerichtliche Zwecke allgemein vereidigt wurden, sich nicht mehr auf § 189 Absatz 2 GVG (in der bis zum 11. Dezember 2024 (31. Dezember 2026) geltenden Fassung) berufen können. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 (1. Januar 2027) ist das Erlöschen dieses Teils der Bestellung gemäß § 6 Absatz 5 HmbDolmG-E vorgesehen.

Bereits nach bisherigem Recht bestellte und vereidigte Personen müssen nicht neu bestellt werden. Dies gilt auch für vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen, auch wenn dieses Datum rein aus redaktionellen Gründen zukünftig nicht mehr ausdrücklich in der Regelung genannt wird. Um einen Zirkelverweis zu vermeiden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Satz 2 HmbDolmG-E weiterhin.

Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen)

Zu Absatz 1

Mit Inkrafttreten des geänderten Hamburgischen Dolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 tritt zeitgleich die Hamburgische Dolmetscherverordnung außer Kraft, da das Eignungsfeststellungsverfahren aufgegeben wird. Wegen der mit diesem Gesetzentwurf (vgl. Artikel 1) einhergehenden Niveauabsenkung im Bereich der nachzuweisenden Kenntnisse der juristischen Fachsprache von „sicheren Kenntnissen der juristischen Fachsprache“ auf „Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache“ ist die Aufrechterhaltung des von der Behörde für Inneres und Sport angebotenen Überprüfungsverfahrens nicht mehr zielführend, da die hiesige Überprüfung ausschließlich auf die Prüfung der juristischen Fachsprache konzipiert ist, deren Nachweis es künftig nicht mehr in dem abgeprüften Umfang bedarf. Hinzu kommt weiter, dass das Eignungsfeststellungsverfahren sich in der Praxis nicht bewährt hat. Die Behörde für Inneres und Sport ist kein Prüfungsamt im Sinne der staatlichen Prüfungsämter, die in den jeweiligen Kultusressorts der Länder und dort im Bereich der beruflichen Bildung verankert sind. Anders als dort, nimmt die Behörde für Inneres und Sport keine Prüfungen zur staatlich geprüften Dolmetscherin und bzw. oder Übersetzerin bzw. Dolmetscher und bzw. oder Übersetzer ab und ist auch logistisch nicht auf die Abnahme von Prüfungen im Dauerbetrieb und mit einem großen Sprachangebot ausgelegt. Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass an einer Überprüfung interessierte Personen unter Umständen jahrelang auf einen Prüfungstermin warten mussten, da die Min-

destzahl an geeigneten Kandidaten für die Durchführung eines Prüfungsverfahrens in einer Sprache nicht gewonnen werden konnte. Bereits deshalb legen auch jetzt schon viele der hiesigen Interessenten an einer öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung die Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsamt im Fachbereich „Rechtswesen“ wie z.B. in Hessen ab und lassen sich dann von hier im Wege der Anerkennung dieser Prüfung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 HmbDolmG i.V.m. § 12 HmbDolmVO und deren Anhang 2 öffentlich bestellen und allgemein vereidigen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Aufgabe des Eignungsfeststellungsverfahrens zukünftig zu keinen merklichen Einbußen an der Anzahl der für Hamburg öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Sprachmittlern führen wird, da aus diesem Verfahren in den letzten Jahren ohnehin kaum Sprachmittler für den hamburgischen Dolmetscher- und Übersetzerbestand gewonnen worden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt den Umstand, dass diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 nach der derzeit geltenden Fassung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, zum Teil bereits seit vielen Jahren ihre Berufsbezeichnung führen. Da es den Dolmetschern gemäß § 189 Absatz 2 GVG noch bis zum 11. Dezember 2024 (31. Dezember 2026) möglich sein wird, sich vor Gerichten auf ihren nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten Eid zu berufen, ist eine Änderung der Berufsbezeichnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Daher soll es den bereits öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetschern bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein, anstelle der in § 4 Absatz 1 HmbDolmG-E vorgesehenen neuen Berufsbezeichnung ihre bisherige Berufsbezeichnung zu führen. Nach dem 11. Dezember 2024 (31. Dezember 2026) sind jedoch alle nach landesrechtlichen Vorschriften vereidigten Sprachmittler verpflichtet, die in § 4 Absatz 1 HmbDolmG-E vorgegebene Berufsbezeichnung zu verwenden.

**Verhältnismäßigkeitsprüfung des Entwurfs
des „Gesetzes zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften
an das Gerichtsdolmetschergesetz“
nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz
(HmbVHMPG):**

I.

Vorbemerkung:

Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen war von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Hamburg hat diese Richtlinie mit dem Hamburgischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Hamburgisches Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – HmbVHMPG) zum 30. Juni 2020 umgesetzt.

Der Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 wird von der Europäischen Union mit den Grundrechten der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit begründet: Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollen keine un gerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte darstellen. Nationale Maßnahmen müssen deshalb vier Bedingungen erfüllen: (1) sie sollen in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden; (2) sie sollen durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein; (3) sie sollen geeignet sein, die Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele zu gewährleisten; (4) sie sollen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist (Erwägungsgründe 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/958).

II.

Anwendbarkeit des Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes (HmbVHMPG)

Das Hamburgische Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz findet Anwendung auf das „Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz“.

Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher und Übersetzer fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 17. Okto-

ber 2007, S. 18), auf die sich das HmbVHMPG bezieht, sodass die Anwendbarkeit gegeben ist. Demgemäß ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen.

Das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes des Bundes (GDolmG) zum 1. Januar 2023 sowie die Änderungen in § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 machen Anpassungen im bislang ausschließlich landesrechtlich geregelten Sprachmittlerrecht erforderlich. Ab dem 12. Dezember 2024 wird es für Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf die bisher nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung zu berufen. Die auf Grund der Vorschriften des Hamburgischen Dolmetschergesetzes erfolgten öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Vereidigungen werden ab diesem Zeitpunkt nur noch für die Tätigkeit als behördliche Dolmetscherin bzw. behördlicher Dolmetscher, als Gebärdensprachdolmetscherin bzw. -dolmetscher für behördliche und gerichtliche Zwecke sowie als Übersetzerin bzw. Übersetzer für die schriftliche Sprachübertragung für Gerichte und Behörden gelten.

Für die Dolmetschertätigkeit bei Gericht wird eine allgemeine Beeidigung zukünftig nur bei Erfüllung der im Gerichtsdolmetschergesetz normierten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen möglich sein. Diese weichen von den geltenden hamburgischen Vorschriften dahingehend ab, dass das Gesetz für die Tätigkeit bei Gericht den Nachweis von „Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache“ ausreichen lässt, während das Hamburgische Dolmetschergesetz zurzeit den Nachweis „sicherer Kenntnisse der juristischen Fachsprache“ verlangt. Da das nach Bundesrecht geforderte Niveau zwar niedriger, aber dennoch ausreichend für die verantwortungsvolle Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens ist, ist es erforderlich, das Hamburgische Dolmetschergesetz entsprechend anzupassen. Dieses erfolgt schon deshalb, um Sprachmittlern, die zumeist sowohl die mündliche wie auch die schriftliche Sprachübertragung beherrschen und von daher in der Regel eine Vereidigung für beide Sprachmittlungsarten anstreben, nicht unterschiedli-

chen Anforderungen auszusetzen. Die Aufrechterhaltung von höheren fachlichen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung für den nach Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereich ist auch deshalb nicht beizubehalten, da diese Tätigkeiten mit der Tätigkeit vor Gericht in den Anforderungen identisch sind. Insofern ist es nur folgerichtig, die landesrechtlichen Vorschriften an die Vorgaben des Bundes anzugleichen und landesrechtliche Abweichungen nur dann aufrechtzuerhalten, wenn diese durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Da voraussichtlich alle Länder ihre Landesgesetze an die durch das Bundesgesetz vorgegebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen anpassen, ist damit zukünftig ein weitgehend einheitliches Niveau, auch bei den nach Landesrecht vereidigten Sprachmittlern, garantiert.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderungen ist das hiesige Eignungsfeststellungsverfahren aufzugeben, das die fachliche Eignung der Sprachmittler, insbesondere auf die „sichere Beherrschung der juristischen Fachsprache“ einer Überprüfung unterzieht und damit höhere Anforderungen an die Sprachmittler stellt, als diese zukünftig vorgesehen sind. Durch die neuen Regelungen in §10 Absätze 2 und 3 wird allerdings sichergestellt, dass Personen, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben, weiterhin für die nach Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereiche vereidigt bleiben können. Auch für die Tätigkeit bei Gericht wird diese Prüfung als fachliche Voraussetzung nach den vorgesehenen Änderungen weiterhin anerkannt. Gleiches gilt für die erfolgreich abgelegte Prüfung des Weiterbildungsstudienganges der Universität Hamburg „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“, die zu dem Eignungsfeststellungsverfahren ein Äquivalent darstellt.

Aus dem Bundesrecht wird in das Hamburgische Dolmetschergesetz weiter die Möglichkeit übernommen, einen alternativen Befähigungsnachweis als fachliche Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung zu akzeptieren, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Vereidigung besteht und eine entsprechende staatliche Prüfung für die Sprache nicht angeboten wird.

Um eine eindeutige Abgrenzung zu den auf Grund Bundesrecht vereidigten Gerichtsdolmetschern herzustellen, wird es erforderlich, einen entsprechenden Zusatz in der Berufsbezeichnung einzuführen, der deutlich macht, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz erfolgt ist und demgemäß nicht die allgemeine Beeidigung für eine Tätigkeit bei Gericht umfasst.

Für alle geänderten Vorschriften ist festzustellen, dass durch sie keine direkte oder indirekte Diskriminierung auf Grund des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit (§3 Absatz 4 HmbVHMPG) gegeben ist. Eine öffentliche Bestellung ist für antragstellende Personen unabhängig vom Herkunftsland bzw. dem Wohn- oder Geschäftssitz bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen möglich, wenn die Person der Verpflichtung nachkommen kann, die ihr von den hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen (§5 Absatz 1 Nr. 1 HmbDolmG-E).

Die geänderten Vorschriften sind darüber hinaus durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß §3 Absatz 5 HmbVHMPG objektiv gerechtfertigt, da durch die Festlegung eines geeigneten Anforderungsprofils der Sprachmittler den rechtsstaatlichen Grundsätzen, z.B. dem Recht auf eine faire Verhandlung, Genüge getan wird. Dabei sind die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung auch geeignet, die Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele zu gewährleisten, und sie gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Denn die Sicherstellung einer fehlerfreien Sprachmittlung im Interesse aller an den gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen beteiligten Parteien, rechtfertigt die Einführung von fachlichen Voraussetzungen, die an den sprachlichen Kompetenzen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer keinen Zweifel aufkommen lassen. Dies ist beim Nachweis einer erfolgreich absolvierten staatlichen oder staatlich anerkannten Überprüfung für den Dolmetscher- und Übersetzerberuf der Fall.

Gemäß §6 HmbVHMPG sind Entwürfe neuer Vorschriften, die den Zugang und die Ausübung reglementierter Berufe beschränken, zur Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite der für das Berufsrecht zuständigen Stelle einzustellen. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzustellen.

III.

Anmerkungen zu den einzelnen geänderten Regelungen, die den Berufszugang und die Ausübung des Berufes einschränken können:

1. Zu §1 Absatz 2 Nr. 1 HmbDolmG-E

§1 Absatz 2 Nr. 1 HmbDolmG-E sieht vor, dass eine Person auf ihren Antrag als Übersetzerin oder Übersetzer zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke, als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur mündlichen Sprachübertragung für behördliche Zwecke oder

als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden kann, wenn sie u.a. volljährig ist. Die nunmehr ausdrückliche Normierung dieses Erfordernisses ist dadurch gerechtfertigt, dass die Sprachmittlertätigkeit bei Gericht hohe Anforderungen nicht nur an die fachliche Fähigkeit, sondern auch an die Persönlichkeit des Sprachmittlers stellt. Deshalb wurde das Erfordernis der Volljährigkeit aus dem Gerichtsdolmetschergesetz in das Landesrecht übernommen, da sich eine gefestigte Persönlichkeit auch in einem vorhandenen Mindestalter ausdrückt. Zudem soll eine Person, die diese anspruchsvolle berufliche Tätigkeit ausübt, selbst uneingeschränkt am Rechtsverkehr teilnehmen können. Darüber hinaus entspricht diese neu eingeführte Voraussetzung den Erfahrungen der Praxis. Bislang wurden von Personen, die die Voraussetzung der Nummer 1 nicht erfüllen, Anträge auf öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen auch nach zurzeit geltendem Recht nicht gestellt.

2. Zu § 1 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 3 HmbDolmG-E

Die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung für die mündliche Sprachübertragung bei Behörden, für die Übertragung zwischen mündlicher und gebärdender Sprache für die Tätigkeit bei Gerichten und Behörden sowie für die schriftliche Sprachübertragung bei Gerichten und Behörden werden an die im Bundesgesetz normierten Voraussetzungen angepasst. Diese Anpassung soll erfolgen, um Sprachmittlern, die in der Regel die Tätigkeit für Gerichte und Behörden gleichermaßen anstreben und zudem ihre fachliche Befähigung für die mündliche und schriftliche Sprachübertragung in einer gemeinsamen Prüfung nachweisen, nicht unterschiedlichen fachlichen Anforderungen zu unterwerfen. Die mit der Angleichung einhergehende Absenkung des geforderten Sprachniveaus in Bezug auf die juristische Fachsprache, die zukünftig lediglich „Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache“ genügen lässt, stellt nach allem keine Verengung des Zugangs zur Tätigkeit als öffentlich bestellte Dolmetscherin und bzw. oder Übersetzerin oder öffentlich bestellter Dolmetscher und bzw. oder Übersetzer dar. Die Absenkung des Anforderungsprofils ist vielmehr als Erweiterung des Zugangs zu der reglementierten Tätigkeit zu verstehen, ohne dass damit die Interessen der Allgemeinheit an dem Vorhandensein eines hohen Sprachniveaus, das für die Tätigkeit bei Gerichten und Behörden unerlässlich ist, vernachlässigt werden. Die im Bundesrecht nor-

mierten fachlichen Voraussetzungen, die nunmehr auch ins hamburgische Landesrecht übertragen werden, sind vielmehr seit vielen Jahren in den meisten Bundesländern der Standard, ohne dass es dadurch zu Qualitätseinbußen bei der Sprachübertragung kommt. Insofern stellt die nun vorgenommene Niveauangleichung eine Zugangs-erleichterung dar. Denn „Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache“ können auch Sprachmittler, deren Tätigkeitsschwerpunkt bislang nicht auf dem Gebiet des Rechtswesens lag, z.B. durch Zusatzkurse erlangen.

3. Zu § 2 HmbDolmG-E

In der Möglichkeit, die fachlichen Anforderungen in besonderen Fällen auch durch alternative Befähigungsnachweise nachweisen zu können, ist ebenfalls keine Verengung, sondern eine Erweiterung des Zugangs zu der reglementierten Tätigkeit als öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Sprachmittler zu sehen. Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses für eine öffentliche Bestellung, so z.B. bei seltenen Sprachen, für die kein Überprüfungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 besteht, kann aus Gründen des Allgemeininteresses gleichwohl die Notwendigkeit für eine öffentliche Bestellung eines Sprachmittlers bestehen. Diese Möglichkeit ist auf Grund der zurzeit geltenden Vorschriftenlage nicht gegeben, so dass eine öffentliche Bestellung nicht erfolgen kann. Die nunmehr aus dem Bundesrecht übernommene Vorschrift ermöglicht es zukünftig der zuständigen Stelle, unter sorgfältiger Abwägung aller Belange im Einzelfall, im Hinblick auf die fachliche Eignung auch andere geeignete Nachweise zu akzeptieren, um die fachliche Befähigung einer Person zu beurteilen. Hierdurch wird Personen, die z.B. seltene Sprachen sprechen, zukünftig die Möglichkeit gegeben, eine reglementierte Tätigkeit aufnehmen zu können.

4. Zu § 4 HmbDolmG-E

Durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 verliert der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Regelungen für den Bereich der mündlichen Sprachübertragung vor Gericht zu treffen. Das Hamburgische Dolmetschergesetz ist demzufolge enger zu fassen und auf die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Personen zur mündlichen Sprachübertragung im Tätigkeitsbereich von Behörden, für die Sprachübertragung zwischen mündlicher und gebärdender Sprache im Tätigkeitsbereich von Gerichten und Behörden sowie auf die schriftliche Sprachübertragung im Tätigkeitsbereich von Gerichten und Behörden beschränkt. Demgemäß

ist es erforderlich, auch die bislang von den Dolmetscherinnen und bzw. oder Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und bzw. oder Übersetzern verwendete Bezeichnung (§4 Absatz 1 der geltenden Rechtslage) mit einem Zusatz zu versehen, der die Rechtsgrundlage der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung deutlich macht und eine klare Abgrenzung zu der allgemeinen Vereidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ermöglicht. Deshalb haben nach dem Landesrecht vereidigte Sprachmittler zukünftig den Zusatz „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz ...“ in der Berufsbezeichnung zu führen (§4 Absatz 1 HmbDolmG-E). Für Sprachmittler, die vor dem 1. Januar 2023 vereidigt worden sind, ist bis zum 11. Dezember 2024 allerdings die Möglichkeit gegeben, weiterhin ihre Berufsbezeichnung nach alter Rechtslage zu führen (siehe Artikel 2 (Schlussbestimmungen) Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz), da erst ab dem 12. Dezember 2024 eine Berufung auf einen nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten allgemeinen Eid vor Gericht nicht mehr möglich sein wird. Der beabsichtigte Zusatz in der Berufsbezeichnung stellt nach allem lediglich einen Hin-

weis, gerade auch für die Gerichte da, ob die Person sich für die mündliche Sprachübertragung bei Gericht auf den allgemein geleisteten Eid berufen kann. Eine eigenständige Beschränkung in der Ausübung des reglementierten Berufes, ergibt sich durch die Aufnahme des Zusatzes in der Berufsbezeichnung nicht.

5. Zu § 10 Absatz 2 und 3 HmbDolmG-E

Die Absätze 2 und 3 der gemeinsamen Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und für das Hamburgische Dolmetschergesetz stellen klar, dass Sprachmittler, die entweder das Überprüfungsverfahren der Behörde für Inneres und Sport oder die Prüfung des Weiterbildungsstudiengangs der Universität Hamburg „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ erfolgreich bestanden haben, ebenfalls die fachlichen Anforderungen nach §1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HmbDolmG-E sowie die des §3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG erfüllen; sodass die fachlichen Voraussetzungen für die Vereidigung nach Bundes- und Landesrecht gegeben sind; einen beschränkenden Charakter für die Ausübung der reglementierten Tätigkeit enthalten diese neuen Regelungen nicht.

**Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz
Synopse zum Hamburgischen Dolmetschergesetz (HmbDolmG)**

Vorbemerkung:

In der nachfolgenden Synopse gibt die linke Spalte, den derzeitigen Rechtsstand und die rechte Spalte, die ab dem 1. Januar 2023 geplanten Änderungen des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (HmbDolmG) wieder. Änderungen gegenüber der alten Rechtslage sind durch Fettdruck hervorgehoben.

<p>HmbDolmG vom 1. September 2005 Stand 15. Dezember 2015</p>	<p>HmbDolmG-E Stand: 1. Januar 2023¹</p>
<p>§ 1 Voraussetzungen für Bestellung und Verteidigung</p> <p>(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer werden auf Antrag für gerichtliche und behördliche Zwecke zur mündlichen und schriftlichen Sprachenübertragung für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen, 2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, 3. gesundheitlich geeignet sind, 4. noch nicht in einem anderen Bundesland als Dolmetscherin und Übersetzerin oder Dolmetscher und Übersetzer allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt oder ermächtigt worden sind und 	<p>§ 1 Anwendungsbereich; Voraussetzung für Bestellung und Vereidigung</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzern. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2109), in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Eine Person wird auf ihren Antrag von der zuständigen Stelle als Übersetzerin oder Übersetzer zur schriftlichen Sprachenübertragung für gerichtliche</p>

¹ Anm.: Gegenwärtig befindet sich die Verschiebung des Inkrafttretens der Neufassung des § 189 Absatz 2 GVG auf den 1. Januar 2027 in einem Rechtssetzungsverfahren des Bundes. Es ist beabsichtigt, nach dessen Abschluss, den Entwurf des HmbDolmG entsprechend anzupassen, sodass in § 6 Absatz 5 Satz 1 das Datum „12. Dezember 2024“ durch „1. Januar 2027“ ersetzt werden wird.

<p>4. die fachliche Eignung nach § 2 besitzen.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Personen auch nur für die schriftliche Sprachübertragung (Übersetzerinnen und Übersetzer) oder nur für die mündliche Sprachübertragung (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.</p> <p>(3) Zur Verständigung mit Gehörlosen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gebärdensprache unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden.</p>	<p>und behördliche Zwecke, als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur mündlichen Sprachenübertragung für behördliche Zwecke oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher für die Übertragung zwischen mündlicher und Gebärdensprache für behördliche und gerichtliche Zwecke für eine oder mehrere Sprachen öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. volljährig ist, 2. geeignet ist, 3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, 4. zuverlässig ist und 5. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt. <p>(3) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 2 Nummer 5 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Inland für denjenigen Beruf, für dessen Ausübung eine öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beantragt wird, die Prüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für diesen Beruf, bestanden hat oder 2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde. <p>Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachgewiesen werden.</p>
--	---

	<p>(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird eine Person auf ihren Antrag hin auch für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des Absatzes 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.</p> <p>(5) Dem Antrag auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Lebenslauf,2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420, 3421), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die antragstellende Person verhängt worden ist,4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen. <p>(6) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen und fordert diese gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem</p>
--	--

	<p>Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen. Für die Dauer der Ermittlungen nach Satz 4 ist der Fristablauf nach Satz 2 gehemmt.</p>
<p>§ 2 Fachliche Eignung</p> <p>(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer</p> <p>1. die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und</p> <p>2. in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen.</p> <p>(2) In den Fällen des § 1 Absätze 2 und 3 bezieht sich die Fähigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Äußerungsform, für die Bestellung und Vereidigung vorgesehen sind.</p> <p>(3) Die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren vor der Vorstellungskommission der zuständigen Behörde zu erbringen. Die zuständige Behörde kann Prüfungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat abgelegt worden sind als gleichwertig anerkennen. Das Hamburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 10 Absatz 3 Anwendung.</p>	<p>§ 2 Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie</p> <p>(1) Die nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung besteht und</p> <p>1. für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder</p> <p>2. es für eine nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Prüfung gibt.</p> <p>(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen Sprache sowie der Sprache, auf die sich die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung beziehen soll, kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,</p>

	<p>2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,</p> <p>3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfte Übersetzerin oder Geprüfter Übersetzer nach der Übersetzungsprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159), geändert am 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153, 2430) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.</p> <p>(3) Bei Personen, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115) zuletzt geändert am 15. April 2021 (ABl. EU Nr. L 444 S. 16), als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 5 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Personen, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder vergleichbar sind.</p>
<p>§ 3 Bestellung und Vereidigung</p> <p>(1) Personen, die nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.</p>	<p>§ 3 Bestellung und Vereidigung</p> <p>(1) Personen, die nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.</p>

<p>(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“, bzw. „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam.</p> <p>(5) Das mit der Bestellung und Vereidigung zusammenhängende Verwaltungsverfahren insbesondere das Eignungsfeststellungsverfahren kann mit Ausnahme des Vereidigungsvorgangs über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Die Frist für das Bestellungsverfahren beträgt drei Monate, im Falle der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens sechs Monate. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 HmbVwVfG ist anzuwenden.</p>	<p>(2) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscherin für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“ oder „Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher für die Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir hinsichtlich der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin, so wahr mir Gott helfe“. Sofern die antragstellende Person für weitere oder andere Sprachmittlungstätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wird, sind auch diese neben der Bezeichnung „Dolmetscherin“ oder „Dolmetscher“ oder alternativ zu dieser entsprechend in die Eidesformel aufzunehmen. Der Eid kann ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gibt die Person an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die Person hinzuweisen.</p> <p>(3) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(4) Die Bestellung wird durch die Aushändigung der Bestellungsurkunde wirksam.</p> <p>(5) Die erstmalige Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung erfolgt auf Antrag der öffentlich bestellten und vereidigten Person und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Eine erneute Wiederbestellung ist zulässig. Dem Antrag auf Wiederbestellung ist ein Führungszeugnis nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 beizufügen. Vor der Wiederbestellung erfolgt die Vereidigung durch die zuständige Stelle.</p> <p>(6) Bei Bestellung und Wiederbestellung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines Identitätsnachweises und der Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlangen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 4 Bezeichnung und Dienststempel</p> <p>(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden die Bezeichnung „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache“.</p> <p>(2) Personen, die nach § 1 Absätze 2 und 3 nur für die mündliche oder schriftliche Übertragung öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen die Bezeichnung: „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“ oder „Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“ bzw. „Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.</p> <p>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Dienststempel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde beschafft wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bezeichnung und Dienststempel</p> <p>(1) Personen, die nach diesem Gesetz öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen bei ihrer Tätigkeit für die Gerichte und Behörden je nach Art der Sprachmittlungstätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 2, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erfolgt ist, die Bezeichnung „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin für die Gebärdensprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Übersetzerin für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Sprache“, „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Dolmetscher für die Gebärdensprache“ oder „Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Übersetzer für die Sprache“.</p> <p>(2) Personen, die nach § 1 Absatz 4 für die Ausübung mehrerer Sprachmittlungsarten im Sinne des § 1 Absatz 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurden, führen eine Bezeichnung, die sich aus den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zusammensetzt, die der jeweils erfolgten öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung entsprechen.</p> <p>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen führen bei der schriftlichen Wahrnehmung ihrer nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben ein Dienststempel, das auf ihre Kosten von der zuständigen Stelle beschafft wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Pflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pflichten</p>

<p>(1) Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen, 2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag anderweitig vergeben werden kann, 3. das Siegel nur für selbstgefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die Bestellung und Vereidigung besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann, 4. der zuständigen Behörde Siegel und Bestellsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist, 5. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, 6. die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der Auftraggeber oder deren oder dessen Bevollmächtigten auszuhändigen, 7. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen, 8. als Mitglied der Vorstellungskommission bei den Eignungsfeststellungsverfahren mitzuwirken, 	<p>(1) Nach diesem Gesetz öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Personen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Bestellung verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihnen von hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen, 2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 anderweitig vergeben werden kann, 3. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, 4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen, 5. die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnisse zu geben und sie einschließlich der Übersetzungen nur der auftraggebenden Person oder deren Bevollmächtigten auszuhändigen, 6. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt“; dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden, 7. das Siegel nur für Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die die Bestellung und Vereidigung besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,
---	--

<p>9. Leistungen für Gerichte und Behörden nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen,</p> <p>10. einer Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“</p> <p>(2) Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen sowie Übersetzer haben der zuständigen Behörde unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Änderung der Hauptwohnung und der Telefonnummer, 2. eine strafrechtliche Verurteilung, soweit diese 15 Tagessätze übersteigt, 3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen, 4. den Verlust der Bestellungsurkunde oder des Siegels und 5. eine Bestellung oder Vereidigung außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg <p>anzuzeigen.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer aus; sie überwacht insbesondere, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten werden.</p> <p>(4) Wird der zuständigen Behörde ein Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 2 bekannt, so stellt sie dies nach erfolgter Anhörung gegenüber der betreffenden Dolmetscherin und Übersetzerin oder dem betreffenden Dolmetscher und Übersetzer fest.</p>	<p>8. der zuständigen Stelle Siegel und Bestellungsurkunde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist.</p> <p>(2) Die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen haben der zuständigen Stelle unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Änderung des Namens, der ladungsfähigen Anschrift und der sonstigen Erreichbarkeiten, 2. die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie, 3. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Privat- und Geschäftsvermögen und 4. den Verlust der Bestellungsurkunde oder des Siegels <p>anzuzeigen.</p> <p>(3) Die zuständige Stelle übt die Aufsicht über die nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen aus; sie überwacht insbesondere, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 eingehalten werden.</p> <p>(4) Wird der zuständigen Stelle ein Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 2 bekannt, so stellt sie dies nach erfolgter Anhörung gegenüber der Person fest.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Ruhe und Beendigung der Bestellung</p> <p>(1) Die nach § 3 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen können ihre Bestellung durch Anzeige bei der zuständigen Behörde ruhen lassen. Während dieser Zeit dürfen sie keine Aufträge annehmen; von der Pflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind sie in dieser Zeit befreit; sie werden während des Ruhens der Bestellung aus dem Verzeichnis nach § 8 gestrichen. Das Siegel ist in dieser Zeit der zuständigen Behörde zu übergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Bestellung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht darf nicht zur Unzeit erklärt werden; laufende Aufträge der Gerichte und Behörden sind fortzuführen.</p> <p>(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 HmbVwVG auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden sowie für den Fall, dass bereits vor der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine allgemeine Vereidigung oder öffentliche Bestellung oder Ermächtigung durch ein anderes Bundesland erfolgt war.</p> <p>(4) Die Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 6 und 7 bestehen auch nach dem Ende der Bestellung fort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ruhe und Beendigung der Bestellung</p> <p>(1) Die nach § 3 öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen können ihre Bestellung durch Anzeige bei der zuständigen Stelle ruhen lassen. Während dieser Zeit dürfen sie keine Aufträge annehmen; von der Pflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 1 sind sie in dieser Zeit befreit; sie werden während des Ruhens der Bestellung aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 gestrichen. Das Siegel ist in dieser Zeit der zuständigen Stelle zu übergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Bestellung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht darf nicht zur Unzeit erklärt werden; laufende Aufträge der Gerichte und Behörden sind fortzuführen.</p> <p>(3) Die Bestellung kann außer nach den Vorschriften des § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung auch bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 oder § 5 Absätze 1 und 2 sowie bei wiederholt mangelhafter Übertragung widerrufen werden.</p> <p>(4) Die Pflichten nach § 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 bestehen auch nach dem Ende der Bestellung fort.</p> <p>(5) Soweit sich eine nach diesem Gesetz erfolgte öffentliche Bestellung auf die Zuziehung nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079); zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsge-</p>
--	--

	<p>setzes und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in einer Gerichtsverhandlung bezieht, erlischt dieser Teil der Bestellung im mit Wirkung zum 12. Dezember 2024. Die Wirksamkeit der Bestellung im Übrigen bleibt unberührt. Die Rückgabe der Bestellungsurkunde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 ist insoweit nicht erforderlich."</p>
<p>§ 7 Veröffentlichung</p> <p>Bestellung sowie Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 7 Datenverarbeitung; Datenbank</p> <p>Die zuständige Stelle darf die für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Sie darf Daten in automatisierte Abrufverfahren einstellen und veranlasst die Veröffentlichung der Daten der nach diesem Gesetz öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Personen in elektronischer Form in einer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet. Die Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verarbeitet werden. Veröffentlicht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, ladungsfähige Anschrift, Berufsbezeichnung, 2. Sprache, für die öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde; hierbei ist hervorzuheben, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach diesem Gesetz erfolgt ist. <p>Mit Einwilligung der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Person können weitere Daten, wie Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und weitere Daten in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingestellt werden.</p>
<p>§ 8 Verzeichnis</p>	<p>§ 8 Vorübergehende Dienstleistungen</p>

<p>Die zuständige Behörde veranlasst die Veröffentlichung der Daten der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer in elektronischer Form im Internet. Veröffentlicht werden folgende Daten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und andere Daten, die einer besseren Erreichbarkeit dienen, 2. Sprache, für die öffentlich bestellt und allgemein vereidigt wurde. 	<p>(1) Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerinnen oder Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Ausübung einer in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtlich niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit wie eine in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang regelmäßig ausgeübt hat.</p> <p>(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der zuständigen Stelle in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den nach § 7 in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz regelmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder damit vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, 2. ein Berufsqualifikationsnachweis, 3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang regelmäßig ausgeübt hat, und
--	---

	<p>4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.</p> <p>(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.</p> <p>(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und eine Vereidigung nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 4 vorgenommen wurde, nimmt die zuständige Stelle mit der Aufnahme in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 7 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor.</p> <p>(5) Vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin, des Dolmetschers, der Gebärdensprachdolmetscherin, des Gebärdensprachdolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Berufszeichnungen muss ausgeschlossen sein.</p>
<p>§ 8a</p> <p>Vorübergehende Dienstleistungen</p> <p>(1) Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wie eine in das Verzeichnis nach § 8 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert</p>	

<p>sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat.</p> <p>(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 8 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigefügt sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,2. ein Berufsqualifikationsnachweis,3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr rechtmäßig ausgeübt hat, und4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist. <p>(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.</p> <p>(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und eine Vereidigung nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 4 vorgenommen wurde, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 8 eine</p>	
---	--

<p>vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.</p> <p>(5) Vorübergehende Dienstleistungen der Dolmetscherin und Übersetzerin oder des Dolmetschers und Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ermächtigungen</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzen der Metropolregion nach § 1 Absatz 1 Nummer 4, 2. die Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens (§ 2 Absatz 3 Satz 1), 3. die Voraussetzungen, unter denen den Prüfungen die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung (§ 2 Absatz 3 Satz 2), 4. die nähere Ausgestaltung der Pflichten, 5. den Umfang der staatlichen Aufsicht, <p>zu bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend § 1 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Person im Sinne von § 4 bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis 5000 Euro und in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gemeinsame Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und das Hamburgische Dolmetschergesetz</p>

<p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Dienstsiegel im Sinne des § 4 Absatz 3 oder ein Siegel führt, das einem Dienstsiegel zum Verwechseln ähnlich ist, ohne entsprechend §§ 1 und 2 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu sein, handelt ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin sowie öffentlich bestellte und allgemein vereidigter Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von § 4 bezeichnet ohne dazu berechtigt zu sein oder eine Bezeichnung führt, die mit einer Bezeichnung nach § 4 verwechselt werden kann.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>(1) Das mit der Bestellung und Vereidigung nach diesem Gesetz zusammenhängende Verwaltungsverfahren kann mit Ausnahme des Vereidigungsvorgangs über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des HmbVwVfG. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich des mit der allgemeinen Beidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zusammenhängenden Verwaltungsverfahrens entsprechend.</p> <p>(2) Eine staatliche Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erste Alternative des Gerichtsdolmetschergesetzes hat auch diejenige Person bestanden, die an dem Eignungsfeststellungsverfahren im Sinne der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung für denjenigen Beruf teilgenommen hat, für den die öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung oder die allgemeine Beidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz beantragt wird.</p> <p>(3) Die von der Universität Hamburg durchgeführte Prüfung gemäß der Neuordnung der Ordnung für das weiterbildende Studium "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden" vom 18. Dezember 2008 (Amtl. Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 1 vom 27. Januar 2009), in der jeweils geltenden Fassung wird im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative und im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative Gerichtsdolmetschergesetz staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich auch auf die vor dem 1. Januar 2023 angebotenen und durchgeführten Prüfungen im Sinne von Satz 1.</p>
<p>§ 11 Übergangsbestimmung</p>	<p>§ 11 Übergangsbestimmungen</p>

Bestellungen von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern nach bisherigem Recht sowie vor dem 23. September 1986 erfolgte Bestellungen bleiben in Kraft. Im Übrigen gelten für sie fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Bestellungen und allgemeine Vereidigungen von Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetschern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und gerichtliche Zwecke bleiben in Kraft, sofern dies nicht in Widerspruch zu § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes steht oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Soweit diese nach Satz 1 in Kraft bleiben, gelten für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1 Absatz 1 Satz 2.